

Engstrom, Eric J.

Die Jugendgerichtshilfe in Berlin, 1905–1914. Intersektionale Expertise im Umgang mit jugendlicher Devianz

Moser, Vera [Hrsg.]; Garz, Jona Tomke [Hrsg.]: *Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 77-95*



Quellenangabe/ Reference:

Engstrom, Eric J.: Die Jugendgerichtshilfe in Berlin, 1905–1914. Intersektionale Expertise im Umgang mit jugendlicher Devianz - In: Moser, Vera [Hrsg.]; Garz, Jona Tomke [Hrsg.]: *Das (A)normale in der Pädagogik. Wissenspraktiken – Wissensordnungen – Wissensregime. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 77-95* - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-256692 - DOI: 10.25656/01:25669

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-256692>

<https://doi.org/10.25656/01:25669>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Eric J. Engstrom

Die Jugendgerichtshilfe in Berlin, 1905–1914: Intersektionale Expertise im Umgang mit jugendlicher Devianz

1 Einleitung

In seinem im Jahre 1909 erschienenen Beitrag *Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe in Berlin*, welcher in der Zeitschrift *Soziale Praxis* veröffentlicht wurde, schilderte der junge Jurist und Jugendgerichtshelfer Otto Heilborn (1909/10, 1281) eine Versammlung im Berliner Polizeipräsidium:

Jeden Montag vereinigen sich die Vereinsdelegierten in einem Saale des Polizeipräsidi-ums und empfangen von der Vorsitzenden die Ersuchen zur Verteilung an ihre Mit-glieder. Ein interessantes Bild gewähren diese Versammlungen: Männer und Frauen aller Volkskreise sitzen nebeneinander, neben Abgesandten der großen konfessionellen Verbände sieht man Vertreter der Berliner Lehrer und Lehrerinnen wie der weiblichen kaufmännischen Angestellten, und in rühmlichem Eifer beteiligen sich an der gemeinsa-men Arbeit die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die „freien“ und die „christlichen“ Gewerkschaften.

Was hier beschrieben wird, ist eine von der Deutschen Zentrale für Jugend-fürsorge (DZJ) initiierte Veranstaltung, die ihrer Inklusivität wegen für „völlig neu“ und geradezu „erstaunlich“ gehalten wurde (Huch 1926, 365, 339). Zweck dieser wöchentlichen Versammlungen war es, eingehende Aufträge von Jugend-richtern am Amtsgericht Berlin-Mitte an verschiedene Wohltätigkeitsvereine in Berlin zu verteilen. Die Vereine hatten aufgrund ihrer langjährigen Erfahrun-gen in der fürsorglichen Praxis Ermittlungen über beschuldigte Jugendliche und deren Umfeld anzustellen und die erzielten Ergebnisse dem Amtsgericht mit-zuteilen. Es ging um die sogenannte Jugendgerichtshilfe, d. h. eine Art „Volks-hilfe“ (Rupprecht 1914, 42–43), die aus einer breiteren Jugendfürsorge- und -gerichts-Bewegung hervorging und im Zusammenhang mit der Einrichtung von Jugendgerichten entstanden war. In Anlehnung an die Jugendgerichte ver-breitete sich die Jugendgerichtshilfe ab 1908 mit rasanter Geschwindigkeit: bis zum ersten Weltkrieg etablierten sich bereits hunderte Jugendgerichte und Ju-gendgerichtshilfen in ganz Deutschland.

Was die Jugendgerichtshilfe historiographisch besonders interessant macht, sind die offensichtlichen Widersprüche und Inkongruenzen, die ihre Entstehung und Ausbreitung im Rahmen einer ganz bestimmten Forschungstradition offenbaren. Gemeint ist die Historiographie zur Strafrechtsreformbewegung in Deutschland vor dem Ersten Weltkrieg (Wetzell 2000; Müller 2004). Im Mittelpunkt dieser durchaus wichtigen und sehr ergiebigen Tradition stehen Untersuchungen, die sich vorwiegend mit kriminologischen Auseinandersetzungen um Cesare Lombrosos ‚geborenen Verbrecher‘ und die ‚verminderte Zurechnungsfähigkeit‘, mit degenerationstheoretisch aufgeladenen Konflikten über sogenannte ‚geistig Minderwertige‘, mit juristischen Debatten über den Strafzweck (Vergeltung vs. Besserung und Rehabilitation) und mit parlamentarischen Debatten zur Reform des Strafgesetzbuches und der Prozessordnung befassen.

Bekanntlich ist es aber zu keiner Reform des Strafgesetzbuchs vor 1914 gekommen. Und diese Tatsache hat in der Forschungsliteratur die Frage aufgeworfen, ob nicht all diese kriminologischen und parlamentarischen Debatten nur einfach ‚Gerede‘ waren und letztlich ohne konkrete Folgen für das wilhelminische Kaiserreich blieben. Insbesondere ist daraus die weitergehende Frage entstanden, ob überhaupt oder inwiefern diese Debatten Auswirkungen auf die lokale, alltägliche, juristische Praxis hatten (Finder 1997; Oberwittler 2000, 303–313; Schauz 2008, 242–247; Ortman 2014). Folgender Beitrag beschreibt und analysiert nun einen Teilaspekt dieser juristischen Praxis im Umgang mit jugendlichen Beschuldigten in Berlin vor dem Ersten Weltkrieg.

Diese Praxis war auch Gegenstand des Diskurses um das Hilfsschulkind, insofern Hilfsschüler:innen i. d. R. auch als potentielle Delinquenten beschrieben wurden (vgl. z. B. Moser & Frenz in diesem Band). Der einflussreiche Reformpädagoge Johannes Trüper hieß z. B. alle Bemühungen, Hilfsschüler:innen vor das Vormundschafts- statt Strafgericht zu bringen, deshalb für gut, weil dadurch erzieherische Maßnahmen zur Anwendung kommen könnten (Nolte 1905, 128). Die Berliner Hilfsschullehrer:innen teilten diese Ansicht und forderten, dass Jugendgerichte nicht nur Hilfsschulpersonalakten heranziehen, sondern auch die Lehrkräfte selbst anhören mussten (Niehoff 1911, 127–136). Und tatsächlich luden Berliner Jugendrichter explizit Hilfsschullehrer:innen und Vertreter:innen von Vereinen für sogenannte schwachsinnige Kinder zur Mitwirkung in den Ermittlungsverfahren ein. Im Rahmen der Jugendgerichtshilfe betrachteten sich die Hilfsschullehrer:innen als „pädagogische Sachverständige“, deren Berichte auf langjähriger und „lebendige[r] Beobachtung“ fußten. Ihre Expertise begründete der Berliner Pädagoge und Hilfsschulrektor Arno Fuchs wie folgt: „Das ist etwas Eigenes der Hilfsschulpädagogik, was uns keine Wissenschaft gegeben hat, sondern was wir uns selbst erarbeitet haben“ (Niehoff 1911, 131). 1911 machte sich der ‚Verband

der Hilfsschullehrer Deutschlands' dieses praxisnahe Verständnis von Expertisen zu eigen (ebd.).

Diese hilfsschuleigene Expertise wurde zweifellos anders wahrgenommen als die ärztliche oder polizeiliche. Ein Hilfsschullehrer beklagte beispielsweise, dass nur der sachverständige Arzt als „vollkommen objektiver Beurteiler“ eingeschätzt würde (Niehoff 1911, 131). Dabei manifestierten sich in dieser hilfsschulbezogenen Expertise auch berufsständische Interessen, wie sie im heftig und öffentlich ausgetragenen Streit zwischen Johannes Trüper und dem Psychiater Wilhelm Weygandt kurz nach 1900 eklatant sichtbar wurden (Balcar 2018, 142–156). Aber dennoch wurde die Expertise anerkannt und zwar offensichtlich, weil sie im juristischen Anwendungskontext der Dringlichkeit im Umgang mit jugendlicher Devianz gerecht wurde. Für die jugendgerichtliche Praxis ermöglichte sie richterliche Entscheidungen auf eine Art und Weise, die von staatsanwaltlichen Stellungnahmen oder psychiatrischen Gutachten nicht geleistet werden konnte. Insofern lieferte sie einen forensischen Beitrag zur Konstruktion des Hilfsschulkindes.

Im Folgenden werden also bestimmte lokale Strategien und Praktiken am Beispiel Berlins untersucht, die in sozialen und kulturellen Nischen jenseits der großen und gut erforschten Strafrechtsreformdebatten Anwendung fanden. Dieser Perspektivenwechsel ist besonders relevant, da die Jugendgerichte und die damit verbundene Jugendgerichtsbewegung dezidiert aus solchen Nischen „praeter legem“ – also neben dem Gesetz – hervorgegangen waren (Simon 1915, 244). Und im Gegensatz zur heftig umkämpften und vorerst ergebnislos verlaufenden Strafrechtsreform, wurde die Jugendgerichtsbewegung allgemein nicht nur als durchschlagender Erfolg, sondern auch, wie der Reformjurist Franz von Liszt es ausdrückte, als „von einer breiten volkstümlichen, nicht bloß von einer literarisch-juristischen Bewegung getragen“ gefeiert (v. Liszt 1909, 140).

Die Jugendgerichtshilfe war nur Teil eines größeren *fürsorglich-juridischen Dispositivs*, das für den Umgang mit jugendlicher Devianz vor dem Ersten Weltkrieg maßgeblich war und in dem auch die Entstehung des Hilfsschulkindes einen Resonanzboden findet. Doch überblickt man die weitgefächerten Strategien und Handlungsoptionen, die im Umgang mit devianten Jugendlichen im Kaiserreich existierten – von der Familie, Hilfsschulen und -klassen, oder dem Vormundschafswesen ausgehend, über die Fürsorgeerziehung und Korrigenden-, Besserungs-, Heilerziehungs- und Pflegeanstalten, bis hin zu Arbeits- und Landarmenhäusern oder sogenannten Irren- und Idiotenanstalten –, so ist festzuhalten, dass jugendgerichtliche Entscheidungen und die damit eingespannte Expertise einen oft entscheidenden Anteil an dieser Form der Gouvernamentalität hatten.

In Berlin waren die wohl wichtigsten Leitfiguren der Jugendgerichtshilfe zwei Jurist:innen, Frieda Duensing (1864–1921) und Paul Köhne (1856–1917) (Huch 1926; Koeppe 1927; Major 1985; Allen 1991, 219–228; Zeller 1999). Köhne war

Amtsrichter in Berlin-Mitte, Duensing geschäftsführende Leiterin der DZJ. Beide werden in den Mittelpunkt der folgenden Untersuchung gestellt.

2 Intersektional-vermittelnde Expert:innen

Mit Hilfe von zwei Begriffen werde ich die Jugendgerichtshilfe in Berlin erläutern. Der erste Begriff ist *intersektional*. Dieser Begriff wird nicht im analytischen, sondern im heuristischen Sinne als Kreuzung (*'intersection'* (Crenshaw 1989)) unterschiedlicher Machtdispositive (z. B. Justiz, Polizei, Wohlfahrtsstaat, Pädagogik, Medizin, etc.) eingesetzt. Ich behaupte, dass die Jugendgerichtshilfe an der Kreuzung dieser dispositiven Fronten situiert war, in einer Art *'no-man's land'*, wo sie sich gegenüber diversen Instanzen und in unterschiedlichen öffentlichen und halb-öffentlichen Foren zu behaupten hatte. Dort hing ihre im Werden begriffene Legitimität und Autorität entscheidend von sozialen und öffentlichen Interaktionen mit Juristen, Staatsanwälten, Mediziner*innen und Fürsorgevereinen etc. ab (Engstrom 2005). Die Legitimität der Jugendgerichtshilfe schöpfte sich also aus ihrer intersektionalen Lage. Der Begriff *'intersektional'* verweist damit auf die soziale, rhetorische, und konzeptionelle Berücksichtigung verschiedenster, oft auch ineinander stark verwobener Faktoren jugendlicher Devianz, im Gegensatz etwa zu einer disziplinär verengten, segmentierten, isolierten Betrachtung.

Der zweite Begriff ist *Expertise*. Im Gegensatz zu *intersektional* werde ich *Expertise* jedoch als analytischen Begriff verwenden. In Anlehnung an Nico Stehr und Reiner Grundmann ist er nicht beschränkt auf ein erworbenes, spezialisiertes Wissen oder auf formale berufliche Qualifikationen. Stattdessen umfasst er ein Handeln, das zwischen Wissenserzeugung und Wissensanwendung vermittelnd angesiedelt ist. Nach Stehr und Grundmann (2011, x) sind Expert:innen „Wissens-Arbeiter [knowledge workers], von der man aufgrund ihrer routinemäßigen Nähe zu bestimmten Themen annimmt, sie besäßen handlungsrelevante Erfahrungen und verdienten daher sowohl Vertrauen als auch Respekt.“ Ferner und besonders wichtig: Diese Expert:innen agieren als Vermittelnde, als „Mediatoren, die zwischen etablierten Wissensbeständen, neuen Entwicklungen und dringendem Handlungsbedarf, Empfehlungen bereitstellen.“ (Ebd., xi).

Entscheidend dabei ist, dass Expert:innen immer in einem bestimmten Anwendungskontext zu verstehen sind (Leendertz 2012, 343). Was Expert:innen in diesem Sinne ausmacht ist erstens, dass sie handeln und zwar vermittelnd handeln und zweitens, dass sie dabei Entscheidungsträger:innen unterstützen. In dieser Rolle als Vermittelnde leiten Expert:innen ein eher praktisches und zielführendes, statt ein theoretisches Wissen weiter. Die entscheidende Qualität dieses Wissens ist „die Fähigkeit, unter Handlungsdruck, eine definitive Entscheidung zu produzieren“ (Stehr & Grundmann 2011, 109). Durch die Vermittlung dieses Wis-

sens reduzieren Expert:innen Komplexität, sie bereiten Optionen vor und stellen Weichen, sie schaffen Vertrauen und erzeugen Legitimität. Im Gegensatz zu sogenannten Laienexpert:innen sind sie aber institutionell anerkannt. Meine These ist, dass die Mitarbeiter:innen der Berliner Jugendgerichtshilfe in diesem Sinne als *intersektional-vermittelnde Expert:innen* verstanden werden können und dabei ebenso wie Hilfsschullehrer:innen auch an der Bestimmung von ‚normal‘ und ‚anormal‘ beteiligt waren (vgl. Moser & Frenz in diesem Band).

3 Jugendfürsorge

Die Geschichte der Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung in Deutschland ist gut erforscht und soll hier nicht rekapituliert werden (Peukert 1986; Voß 1986; Sachße 1988; Dickinson 1996; Sachße 2003, 36–46; Wilhelm 2005). Nur einige Aspekte sind zum Verständnis der Jugendgerichtshilfe in Berlin besonders wichtig. Bekanntlich hatten sich Sorgen um Jugendliche seit den 1880er Jahren in Deutschland massiv ausgebreitet, sei es im Zusammenhang mit ‚sittlicher‘ Verwahrlosung und Misshandlungen, mangelnder Wehrtauglichkeit, schulischer Überbürdung oder etwa mit dem prekären Übergang von der Schule in das Arbeitsleben. Vor allem war es die Jugendkriminalität, die von Zeitgenoss:innen als unaufhaltbar steigend wahrgenommen wurde und die Gemüter heftig bewegte. Dies veranlasste den Strafrechtsreformer Franz von Liszt (1901) sogar den völligen „Zusammenbruch“ und „Bankrott“ der zeitgenössischen Strafrechtspflege festzustellen. Frieda Duensing (1926 [1907], 330) sprach ebenso von einer „Hochflut der jugendlichen Kriminalität“.

Neben einer Fülle von rechts- und kriminalpolitischen Antworten auf die Jugendkriminalität haben Reformen auch vorbeugende, sozialpolitische Lösungen im Bereich der Jugendfürsorge und -pflege gesucht und erprobt (Dix 1902). Zu den sicherlich folgenreichsten Reformversuchen zählte die Errichtung von Jugendgerichten. Die deutschlandweit aufblühende Jugendgerichtsbewegung zielte in erster Linie auf die Verdrängung vergeltender Bestrafungen durch ein breites Spektrum alternativer fürsorglicher und erzieherischer Maßnahmen. Die Bewegung kann als ein rechts- und sozialpolitisches Beispiel par excellence für jenen „eclectic experimentalism“ (Fritzsche 1996, 631; Steinmetz 1993) verstanden werden, der bereits im späten Kaiserreich seinen Ursprung hatte.

Diese Bemühungen setzten keineswegs nur auf staatliche Interventionen. Im Gegenteil, die Jugendgerichtsbewegung baute auf eine lange Fürsorgetradition, in der auch zivilgesellschaftliche Organisationen ihre allseits anerkannte Berechtigung und Betätigungsfelder besaßen. Als Teil eines „dualen Systems“ der sozialen Absicherung, in dem öffentliche und private Leistungsformen gleichberechtigt nebeneinanderstanden, betätigten sich gerade im Bereich der Jugendfürsorge un-

zählige Privat- und v. a. Frauenvereine in „planvoller Kooperation“ mit staatlichen Stellen (Kaiser 2008, 61). Die ‚Humanität‘ und ‚freiwillige Liebestätigkeit‘ wurden zu Schlagwörtern dieser privaten, oft bürgerlich-liberal oder konfessionell organisierten Bemühungen, die um 1900 eher auf den Ausbau von zivilgesellschaftlichen Wohlfahrtspraktiken oder einem ‚korporativen Wohlfahrtsstaat‘ als einem ‚Sozialstaat‘ abzielten (Oberwittler 2000, 133; Dickinson 1996, 31 und 39–42). Dessen ungeachtet schuf dieses oft frauenbewegte und um den Begriff der ‚geistigen Mütterlichkeit‘ sich sammelnde Engagement eine Infrastruktur, welche zu ‚Solidarität, Netzwerken und der Herausbildung von geschlechtsspezifischer Identität [...] einlud‘ (Hering 2018, 146).

Das Bürgerliche Gesetzbuch und vor allem das Fürsorgeerziehungsgesetz (1900) wirkten wie Katalysatoren auf diese Fürsorgeinfrastruktur. Die Gesetze ermöglichten eine massive Erweiterung der Anwendbarkeit der Zwangs- bzw. Fürsorgeerziehung. Diese konnte nunmehr nicht nur bei straffälligen oder verwahrlosten Kindern unter zwölf Jahren, sondern auch prophylaktisch bei drohender Verwahrlosung von Jugendlichen bis 18 Jahren angeordnet werden. Angespornt und z. T. begeistert von der neuen Rechtslage, entfaltete sich eine rege Tätigkeit bürgerlicher und christlicher Jugendschutzvereine in Berlin, wie auch deutschlandweit, die nach 1900 zu einer regelrechten Explosion der Fürsorgeerziehung führte (Dickinson 1996, 56–57). Infolge dieser dynamischen und zugleich stark zersplitterten Entwicklung entstand 1901 in Berlin eine Zentralstelle für Jugendfürsorge, die das private Engagement in Berlin zu koordinieren suchte und deren Geschäftsführung ab Oktober 1904 von Frieda Duensing übernommen wurde.

Trotz dieser Aufbruchsstimmung blieb die Jugendfürsorge nach 1900 von zahlreichen Widerständen und Skandalen geplagt: Rücksicht auf Konfessionsbestimmungen sowie Gerichtsentscheidungen und elterliche Unnachgiebigkeit schränkten die Umsetzung des Fürsorgeerziehungsgesetzes stark ein; zahlreiche medizinische Studien – u. a. die vom Psychiater Otto Mönkemöller (1903) über Jugendliche am Lichtenberger Zwangserziehungsanstalt – stellten hohe Raten von ‚unerziehbar Minderwertigen‘ in Fürsorgeheimen fest und öffentliche Skandale in Plötzensee, Itzehoe und Mielczyn deckten schwere Mängel und Misshandlungen auf. Nach wenigen Jahren befand sich die Fürsorgeerziehung in einer Krise, die auf zahlreichen Tagungen, in Parlamentsitzungen und in der Presse ausführlich, aber keineswegs einvernehmlich diskutiert wurde. Als Leiterin der Berliner Zentralstelle für Jugendfürsorge stellte Duensing (1905, 261) selbst schon 1905 einen Notstand für großstädtisch-proletarische Jugendliche („ein dunkles heulendes Meer von Not“) fest und benannte eindeutig die äußerst komplexen und intersektionalen Zusammenhänge, die sich gerade in Vormundschaftsfragen ergaben. Eine Antwort auf diese Krise war die Bildung der DZJ im April 1907. Diese Dachorganisation ging aus der Berliner Zentralstelle hervor und wurde auch von Duensing geleitet. In ihrer Antrittsrede hat Duensing (1926 [1907]) die Ziele

der DZJ klar artikuliert. Politisch verfolgte die DZJ eine durchaus nationale und anti-sozialistische Stoßrichtung: durch soziale Reformen sollte das proletarische Protestpotential verringert und dadurch der wachsende Sozialismus bekämpft werden. Biopolitisch zielte die DZJ auf eine „Regeneration entarteter Jugendliche“ und eine Stärkung der „gesunden Volksteile“ (Duensing 1926 [1907], 335). Fürsorgerisch galt es, jeden Fall von Kindernot zwecks Begutachtung und Weiterleitung an die Zentrale zu binden. Und schließlich sollte die Zentrale eine umfassende Beratungsstelle, Lobbyinstanz, Arbeitsgemeinschaft und ein Ausbildungsort in allen Belangen der Jugendfürsorge werden. Kennzeichnend für die DZJ war ihre grenzüberschreitende Kooperation und Zusammenarbeit – ihre Appelle richteten sich an alle Gesellschaftskreise und forderten eine kollektive Anstrengung.

4 Die Jugendgerichtsbewegung und das Berliner Jugendgericht: Paul Köhnes Reformprogramm

Vielleicht nirgendwo waren die Auswirkungen dieser Umwälzungen in der Jugendfürsorge so groß wie im Bereich des Jugendstraf- und Vormundschaftsrechts. Sie bewirkten eine entscheidende Wende und riefen eine regelrechte Jugendgerichtsbewegung ins Leben, die die Errichtung von Jugendgerichten zur „Kulturfrage“ erklärte (Dörner 1991, 37). Unter Zeitgenoss:innen zählte der Berliner Richter Paul Köhne zu den wichtigsten Vertreter:innen der Jugendgerichtsbewegung. Es lohnt sich daher, seine Ansichten etwas genauer anzusehen, sowie die Probleme, die er zu lösen hoffte und in welcher Hinsicht er diese Lösungen herbeiführen wollte (Anonym 1905; Köhne 1905, 1906, 1908a, 1908b, 1909a). Köhne entfaltete sein Programm für Jugendgerichte auf mehreren Ebenen (Anonym 1905). In einem Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft 1905 in Berlin meinte er, die Justiz hätte es nicht verstanden, sich den sozialen Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, weshalb eine weitere „Abbröckelung der staatlichen Kompetenzen“ drohe. Er verwies auf Kriminalitäts- und Rückfälligkeitsstatistiken, die er als Anzeichen einer steigenden „Verwilderung der Jugend“ deutete. Er beklagte auch die Schwerfälligkeit der Fürsorgeerziehungsverfahren und die daraus hervorgehenden Nachteile für die angeklagten Jugendlichen, die in Untersuchungshaft oder im Gerichtssaal in Kontakt mit sogenannten Berufsverbrechern kamen oder die im Rampenlicht einer öffentlichen Gerichtsverhandlung und der Tagespresse zu Schaden kamen. Vor allem aber lamentierte er, dass Strafrichter – mangels fachkundiger Informationen über Herkunft, Erziehung und Charakter – keine Möglichkeiten besäßen, der jugendlichen Eigenart gerecht zu werden.

Im Vergleich hierzu entwarf Köhne ein positives Gegenbild der bereits existierenden Jugendgerichte in den USA. Diese seien mit besonderen Gebäuden, Richtern, und Hilfsarbeitern ausgestattet, die ein vereinfachtes und beschleunigtes Verfah-

ren sicherstellten. Auch könnten die US-Gerichte durch einen bedingten Strafaufschub (*probation*) und gerichtlich verordnete Aufsichtsbeamten (*probation officer*) eine stärker bessernd-erziehende statt bloß strafend-vergeltende Wirkung haben. Wohl am wichtigsten für Köhne war die Verbindung von strafrichterlichen Sanktionen mit vormundschaftsrichterlichen Fürsorgemaßnahmen. Indem Jugendrichter Prozesse als Straf- und Vormundschaftsrichter führten und Urteile fällten, sollten die prozessuale Handlungsoptionen von Richtern erweitert und damit die Urteilsfindung gerechter an die sozialen und familiären Umstände der Beschuldigten bzw. der Angeklagten angepasst werden. Diese durch Personalunion entstandene Möglichkeit einer Umlenkung vom strafrechtlichen zum zivilrechtlichen Verfahren sollte nach Köhne (1908a) das entscheidende Charakteristikum der Jugendgerichte in Deutschland bilden. Letztlich kam es für Köhne (1908b, 560) also darauf an, „dem Richter diejenige Freiheit zu geben, die der amerikanische Richter hatte, nämlich das ganze Register der Erziehungs- und Strafmaßnahmen [...] ziehen zu dürfen“. Es sollte im Verfahren gegen Jugendliche keine Trennung von „Gerichtsverfassung, materielles Recht und Prozeß“ geben und Jugendgerichte sollten „die gesamte Jurisdiktion über Jugendliche“ haben (Anonym 1908, 437). Diese Beteuerung verdeutlicht die Radikalität des Ansatzes, der ein massives Aussetzen juridischer Praxisnormen bedeutete, ganz zu schweigen von einer erheblichen Ausdehnung jugendrichterlicher Handlungs- und Ermessungsspielräume.

Die Vorteile, die Köhne (1906, 222) sich von einer solchen Personalunion erhoffte, waren beträchtlich: Sie würde es erlauben, „die Psyche des Kindes“ und sein Milieu „im Spezialstudium“ zu erkunden; sie würde eine angemessenere Behandlung von sogenannten geistig Minderwertigen durch die Heranziehung pädagogischer und psychiatrischer Sachverständiger erleichtern; sie würde den Richter nicht mehr als Strafenden sondern als Erzieher erscheinen lassen und die weitverbreitete öffentliche Kritik am Justizwesen und ihrer vermeintlichen Weltfremdheit begegnen; sie würde anstatt der kriminalpolitisch häufig bedenklichen Gefängnisstrafen die Anwendung anderer erzieherischen Maßregeln begünstigen. Zur Verwirklichung dieser Ziele blieb es dann nur noch „eine größere Anzahl Richter zu finden, die, von den sozialen Gedanken der Neuzeit erfüllt, sich psychologischen Blick und pädagogisches Geschick aneignen, Menschen und Lebenskenntnisse besitzen und mit voller Hingebung sich ihren Aufgaben widmen“ (Köhne 1908a, 51).

Köhnes Ideen und die Jugendgerichtsbewegung insgesamt blieben von kritischen Gegenstimmen nicht verschont. Man griff sie als „neumodische“ Erscheinung und als Zeichen einer „falschen Humanität“ an (Saar 1909; Heilborn 1909/10, 1283). Das Ursprungsland der Jugendgerichte könne nicht als Vorbild für Reformen in Deutschland dienen, so lautete der Einwand, denn die USA wären „mit verbrecherisch veranlagten Schichten stark durchsetzt“ und vom „religiös heuchlerischen Yankeetum“, „einfältigem Weibekultus“ und mit einem wirt-

schaftlichen „Krebsgebilde wie Ringe und Trusts“ kontaminiert (Saar 1909, 187). Inhaltlich kritisierte man u. a. die Beschränkung der Öffentlichkeit im Jugendverfahren und eine „Überwucherung der Verwaltungstätigkeit“, die die über Jahrzehnte hart erkämpfte Trennung von Justiz und Verwaltung gefährdete und eine „geheim verhandelnde Erziehungspolizei“ wahrscheinlicher machte (Saar 1909, 188). Das Ziel der Jugendgerichtsbewegung, Jugendliche aus Strafverfahren völlig zu entfernen, sahen Kritiker als eine „Entwurzeln des Strafrechtsgedankens“ und damit einhergehend als eine Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens (Saar 1909, 188–189).

Trotz solcher kritischen Stimmen wurde die Entstehung von Jugendgerichten durch zwei Verfügungen des Preußischen Justizministeriums (1908, 237; 1909, 335f) weiter vorangetrieben. Diese ermöglichten auf dem Verwaltungswege eine Reorganisation der Zuständigkeiten im Jugendstrafverfahren. Insbesondere empfahl man nun die Zusammenführung der Kompetenzen des Straf- und Vormundschaftsrichters in Personalunion des Jugendrichters, der für die Vor-, Haupt-, und Nachverhandlung verantwortlich sein sollte. Zudem wurde vorgeschlagen, dass bereits vor den Hauptverhandlungen und „möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten und alle sonstigen Umstände zu erforschen“ seien. Obwohl diese Vorgabe zunächst hauptsächlich an die Staatsanwaltschaften gerichtet war, schloss sie Ermittlungen durch Fürsorgevereine nicht aus. Und die Beteiligungen von Fürsorgevereinen bzw. „freiwillig tätigen Personen“ wurde bald darauf sogar explizit empfohlen. Bei der Ermittlungsarbeit wurde allen Beteiligten – Polizei, Gemeinden und Fürsorgevereine – ein größtmögliches Entgegenkommen nahegelegt; umgekehrt erlaubte man den Justizbehörden, die Jugendgerichtshelfer:innen Einsicht in die Strafakten nehmen zu lassen. Geradezu bezeichnend für die Jugendgerichte war diese enge Zusammenarbeit der Vereine mit Polizei- und Justizbehörden.

Für eine Realisierung von Köhnes Jugendgerichten war damit eine entscheidende Voraussetzung staatlich sanktioniert, und zwar – neben der Personalunion – der Einsatz von Jugendgerichtshilfen als deutsches Pendant zu den *probation officers*. Im Keime existierten solche Hilfen bereits – und zwar in Form von privaten bzw. freiwilligen Fürsorger:innen, wie sie im preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 vorgesehen waren. Aber das Gelingen jugendgerichtlicher Praxis wurde nunmehr von deren Mitwirkung abhängig gemacht. Befürworter:innen sahen einen kriminalpolitischen Erfolg *nur* durch die Zusammenarbeit von Richtern und der Jugendgerichtshilfe: beide stünden in „gegenseitiger Abhängigkeit“, die sie zum „möglichst großem Entgegenkommen“ verpflichtete (Duensing 1908/9 3(2), 4). So meinte der Staatsanwalt und führende Vertreter der Jugendgerichtsbewegung in Bayern, Karl Rupprecht (1914, 42–43), dass ohne „Beziehung dieser Volkshilfe“ ein „gedeihliches Wirken des Jugendgerichts auf seinem eigentlichen Gebiete der Erziehung und Fürsorge undenkbar und unmöglich“ wäre. Duensing (1908/9 4(3), 1) erhoffte sich sogar eine „organische Verschmelzung“ von Gerichten und Fürsorgevereinen. Köhnes Berliner

Kollege, der Jugendrichter Louis Fischer beschwor sogar die Stein'schen Selbstverwaltungsreformen, indem er das „deutsche Volk [...] durch die Jugendgerichtshelfer selbstverwaltend an der Rechtsprechung beteiligt“ sah (DZJ 1909a, 31). Die selbstverwaltende Mitarbeit der Vereine wirke „erzieherisch“ auf sie zurück und steigere ihr „Solidaritätsgefühl“ (Heilborn 1909/10, 1282), was die Jugendgerichtshilfe zum jüngsten „Sproß selbsttätiger Volkskraft“ mache (Duensing 1908/9 4(2), 2). Die Schlüsselfunktion der Jugendgerichtshilfe wurde auch von einem Amtsrichter in Weißensee unterstrichen:

Die Macht, die das Gesetz bei uns dem Vormundschaftsrichter gibt, ist sehr groß; aber bisher war der Vormundschaftsrichter ein König ohne Heer; das Heer hat er erst bekommen, seitdem er mit den Jugendfürsorgevereinen zusammenarbeitet, und wenn dieses Zusammenwirken sich in der bisherigen Weise weiter entwickelt, dann werden wir uns, meine ich, vor Amerika nicht zu schämen brauchen (DZJ 1909a, 84).

Unerwartet rasch wurden Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen in ganz Deutschland und Berlin eingerichtet, so dass bis zum Ersten Weltkrieg so gut wie jedes größere Amtsgericht ein Jugendgericht besaß. Hier kann nicht *en détail* auf die Organisation dieser Gerichte eingegangen werden. Wichtig ist aber hervorzuheben, dass sie ohne Gesetzesänderung auf dem Verwaltungsweg als Versuche entstanden und bereits vorhandene administrative Möglichkeiten auszuschöpfen suchten. Zu diesen Möglichkeiten zählte u. a. die Feststellung der Einsichtigkeit, von der nach StGB §56 sowohl Anklage als auch Urteil abhängen konnte. Gegner der Jugendgerichtsbeziehung wandten mitunter ein, dass die Einsichtigkeit des Angeklagten allein vom erkennenden Richter im Hauptverfahren und nicht etwa im Voraus von Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter auf Grundlage der Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe festzustellen sei. Diese Kritik verdeutlicht, dass es gerade die administrativen, informellen juristischen Praktiken *im Vorfeld* des Hauptverfahrens waren, die Köhne sich zunutze machte und die, wie Rebekka Habermas (2008) gezeigt hat, einen maßgeblichen Einfluss auf die richterlichen Entscheidungen ausübten. Und tatsächlich wurde gerade im Vorverfahren die große Nützlichkeit der Jugendgerichte gesehen: durch sie entlastete man die Strafgerichte, vermied zwecklose staatsanwaltliche Anklageerhebungen, beschleunigte den ansonsten sehr aufwendigen juristischen und fürsorglichen Umgang mit Jugendlichen, prüfte und ergänzte Zeugenaussagen, erweiterte die richterliche Entscheidungsgrundlage und pflegte den öffentlich stark angeschlagenen Ruf der Strafjustiz (Köhne 1911; Rupperecht 1911, 246; Stein 1914, 298; Schultz 1909/10; Oberwittler 2000, 98, 303–308). In Berlin setzte sich daher immer mehr durch, dass im Vorverfahren – auf Grundlage von Ermittlungsberichten der Jugendgerichtshilfe – über die Einsichtigkeit des beschuldigten Jugendlichen entschieden wurde (Köhne 1912a, 147). So baten Köhne (1908b, 546) und auch andere Berliner Jugendrichter die DZJ in diesem Sinne „sofort“ Recherchen an-

zustellen und die Ergebnisse noch vor der Gerichtsverhandlung einzureichen, so dass „wir in der Lage sind, Zeugen über diese Dinge zu laden“.

5 Exkurs: Biologisierung der Jugendgerichtsbewegung?

Von Anfang an wurden Psychiater bei der Errichtung von Jugendgerichten einbezogen (Köhne 1908b, 1912b). Köhnes und Duensings Zusammenarbeit mit Theodor Ziehen, Ordinarius für Psychiatrie an der Friedrich-Wilhelms-Universität, hat die jugendgerichtliche Praxis in Berlin stark geprägt (Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin 1907, 48–51; Ziehen 1908; Rose 2016, 44–46). Ziehen veranlasste die ambulante Untersuchung von straffälligen Jugendlichen in der Nervenpoliklinik der Charité im Auftrag des Berliner Jugendgerichts und der Jugendgerichtshilfe. Ferner initiierte er am Amtsgericht Berlin-Mitte ein „Kollegium freiwilliger Jugendgerichtsärzte“ mit etwa zehn Mitgliedern, die ca. 1.200–1.500 Fälle pro Jahr untersuchten (Fürstenheim 1910, 142).

Diese Maßnahmen begleiteten die Arbeit einer von der DZJ bereits 1907 gebildeten Kommission für Schwachsinnigen-Fürsorge. Gegründet wurde die Kommission mit dem Zweck, u. a. ein Heilerziehungsheim für sogenannte psychopathische Kinder nach einem Entwurf von Helenefriederike Stelzner zu errichten (Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin 1907, 58–59). Wie die Jugendgerichtshilfe in Preußen überhaupt, war diese 1913 verwirklichte Initiative eine private, die u. a. von der Inneren Mission unterstützt wurde. Im Fahrwasser dieser von Ziehen, Stelzner und Duensing stark propagierten Initiative beschloss wiederum die städtische Deputation für Irrenpflege die Errichtung einer eigenen Anstalt für sogenannte psychopathische Fürsorgezöglinge (Bürger 1911). Infolge dieser und anderen benachbarten brandenburgischen Initiativen gelang es bis 1913 eine umfassende psychiatrische Überwachung der städtischen Fürsorgezöglinge einzurichten.

Neben Ziehen und Stelzner war es aber vor allem Walter Fürstenheim (1910), der die psychiatrische Begutachtungspraxis am Jugendgericht vorantrieb. Dieser hatte 1906 eine medizinisch-pädagogische Poliklinik für Kinderforschung, Erziehungsberatung und ärztliche Behandlung begründet und ein Schema für die psychiatrische Begutachtung entworfen. Bis auf Fälle geringfügiger Übertretungen erreichte Fürstenheim damit, dass die meisten beschuldigten Jugendlichen vor Prozessbeginn psychiatrisch untersucht wurden (Fischer 1910, 272; Köhne 1912a, 147; Finder 1997, 229). Diese Untersuchungen waren allerdings nicht als strafrichterliche, sondern nur als unentgeltliche vormundschaftsrichterliche Maßnahme möglich und wurden meist als Entscheidungsgrundlage für die fürsorgliche Tätigkeit des Gerichts und der Jugendgerichtshilfe herangezogen.

Nach Fürstenheim (1910, 144, 145, 147) sollte sein Schema die Arbeit der Gerichte effizienter machen und dem Richter helfen, zu einer sachgemäßen Erkenntnis zu gelangen. Insbesondere sollte es dem Richter ermöglichen, „den früher

ausserordentlich häufigen Einwand der Minderwertigkeit des Kindes den Eltern gegenüber auf Grund seiner sachverständigen Information energisch“ zurückzuweisen. Ferner wollte er die „normale Kriminalpsychologie“ gegenüber Lombrosos Lehre vom geborenen Verbrecher stärken, denn „[g]rundfalsch [sei] die gerade in Aerztekreisen weit verbreitete Ansicht, als ob kriminelle Handlungen bei Kindern vorwiegend krankhaften Ursprungs wären“. Und insgesamt sollte am Jugendgericht „das pathologisch-anatomische Moment gegenüber den Aufgaben der praktischen Kinderpsychologie“ zurücktreten.

Zweifellos wurden biologische Argumente von Ziehen, Stelzner und anderen eingesetzt, um ein entwicklungsbedingtes und qualitatives Anderssein von Jugendlichen zu begründen und dementsprechende Reformen zu legitimieren. Doch wie die Einstellung Fürstenheims zeigt, wird man damit nicht ohne weiteres auf eine ‚Biologisierung‘ der Jugendgerichtshilfe schließen können (Finder 2014). Im Gegenteil, viel charakteristischer für die Jugendgerichtspraxis war die Zusammenarbeit Fürstenheims mit Louis Jacobsohn-Lask (Eisenberg 2005, 173–185). Jacobsohn-Lask leitete eine traditionsreiche Poliklinik in der Berliner Ziegelstraße und war ärztlicher Berater des Jugendgerichts, für das er über 1.500 Jugendliche begutachte. Er war ebenfalls Consularius eines Heilerziehungsheims für schwererziehbare und psychopathische Kinder in Lichterfelde, wo er mit der Heil- und Reformpädagogik von Berthold Otto, Anna Geheeb-Lieberknecht und Paul Geheeb in enger Verbindung stand. Jacobsohn-Lask zeigte ein eher soziales, pädagogisches und psychologisches, als ein neuropsychiatrisches Interesse an jugendlicher Devianz. Er lehnte Gefängnisstrafen für Jugendliche prinzipiell ab und bestritt die Existenz von geborenen Verbrechern. Mit Blick auf die Einstellungen von Jacobsohn-Lask und Fürstenheim wird es verständlicher, wie ein Pfarrer und Direktor einer Erziehungsanstalt in Straußberg das „mütterliche Pflegeprinzip des Psychiaters“ der „väterlichen Zucht des Pädagogen“ gegenüberstellen konnte (Seiffert 1910/11, 369).

6 Die Berliner Jugendgerichtshilfe

Anfang Mai 1908 stellte Duensing nach Aufforderung von Köhne die DZJ in den Dienst der Berliner Amtsgerichte: Die DZJ empfing als einzige Instanz alle jugendgerichtlichen Anfragen. Somit wurde die von der DZJ geleitete Jugendgerichtshilfe zum festen, administrativen Bestandteil der jugendgerichtlichen Verfahrenspraxis in Berlin. Behörden scheinen der Jugendgerichtshilfe großes Vertrauen entgegengebracht zu haben. Unterstützung erfuhr sie beispielsweise von der Berliner Polizei, die den Helfer:innen Ausweiskarten ausstellte, um ihnen damit Zugang zu Unterlagen der Polizeireviere und Einwohnermeldeämter zu verschaffen (DZJ 1909b, 4). 1908/9 erledigte die DZJ 900 Ermittlungen und 1.650

Berichte für die Gerichte; 1910 zählte die Berliner Jugendgerichtshilfe bereits ca. 1.400 freiwillige Helfer:innen aus 83 unterschiedlichen Vereinen.

Wie in ganz Preußen war auch in Berlin die Jugendgerichtshilfe ausschließlich privat und die sich freiwillig beteiligenden Vereinsmitglieder führten ihre Ermittlungsarbeit mit „selbstverständlich vollkommener Unabhängigkeit“ aus (Duensing 1908/9 3(3), 6). Ihre Ehrenamtlichkeit knüpfte sich direkt an zivilgesellschaftliche Wohlfahrtspraktiken und wurde als Bollwerk gegen Verbeamtung und die damit einhergehende Marginalisierung des frauenbewegten – wie auch konfessionellen oder allgemein bürgerlichen – Engagements teils leidenschaftlich verteidigt. Für Befürworter:innen waren „Bureaukratismus und Schematismus [...] Todfeinde jeder Jugendgerichtshilfe“ (Rupprecht 1914, 42–43). In der Praxis wurde dieses Spannungsfeld zwischen staatlicher Verwaltung und Ehrenamtlichkeit in Auseinandersetzungen über die Form der Ermittlungsberichte sichtbar. In ausufernden Diskussionen stritt man über die freie Berichtserstattung und die Verwendung von Formularen oder Fragebögen. In Berlin wurde ein Mittelweg bestritten: zur Erhebung von Informationen wurde ein Fragebogen empfohlen, aber die eigentlichen Ermittlungsberichte wurden frei verfasst.

Im Verständnis von Duensing und anderen waren sowohl die freiwillige Vereinstätigkeit als auch die freie Berichtserstattung geradezu Voraussetzung für das wohl wichtigste Prinzip der Jugendgerichtshilfe: die Individualisierung (Duensing 1911, 303). Einerseits bat die hohe Zahl und Vielfalt der beteiligten Vereine größere Möglichkeiten, Jugendliche der „nach Geschlecht, Alter, Beruf und Konfession passendsten Organisation zuzuweisen“ (von Liszt 1913, 8). Noch wichtiger war aber der individuelle, persönliche Zugang zu den Beschuldigten. Die Jugendgerichtshilfe zielte darauf, „jeden Einzelfall in seiner vollen Eigenart zu erfassen und ihm eine individuelle Behandlung und Beurteilung zuteil werden zu lassen“ (DZJ 1909a, 14). Ausgangspunkt sollte keine Lehrmeinung sein, sondern die jugendliche Person selbst (Duensing 1911).

Diese Individualisierungsarbeit verlangte Fähigkeiten und Begabungen ab, die in der Jugendgerichtshilfe durchaus weiblich konnotiert waren (Allen 1991, 207). Für Duensing's Assistentin am DZJ, Annie de Waal (1909, 10), war die Jugendgerichtshilfe daher „Frauenarbeit [...] Arbeit für Frauenhände, Frauenherzen und Frauenverstand.“ Wie im damaligen Diskurs um Soziale Arbeit und Frauenrechte üblich, mobilisierte auch Duensing (1905, 263) den Begriff der Mütterlichkeit als Inbegriff von empathischer Zuwendung und gefühlvoller Fürsorge. Zur „geistige[n] Anschauungsweise der Frau“ gehöre der Grundsatz: „Ihr ist der Einzelne eine ganze Welt“; hinzu kämen noch die schnelle Wahrnehmung und „leichtes Kombinieren auf der Grundlage konkreter Verhältnisse, das schnelle Erraten verborgener menschlicher Beziehungen.“ Duensing ging offenbar immer vom einzelnen Individuum aus und verlangte ein „sozialpolitisches Sehen von Menschen und deren Verhältnissen“ (Huch 1926, 30). Dementsprechend argumentierte sie in ihren Tätigkeitsberichten

meistens mit Schilderungen von Einzelfällen, favorisierte also eine explizit kasuistische statt einer statistischen Perspektive. Für Duensing war eine gute Ermittlungsarbeit eine „Kunst der Menschenbehandlung“ und eine „Mitgift von der Mutter Natur“; sie stand unter dem „Gebot der Liebe“, im Gegensatz etwa zu staatsanwaltlichen Ermittlungen, die unter dem Gebot des Gesetzes standen (DZJ 1909a, 66).

7 Ermittlungsberichte als intersektionale Expertisen

Insgesamt erstreckte sich die jugendgerichtliche Hilfsarbeit über ein weitläufiges Terrain, nach dem Selbstverständnis der DZJ sogar „über das gesamte Volksleben“ (Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin 1907, 8; Duensing 1907b, 44–46). Die Arbeit orientierte sich an den verschiedenen Etappen des Gerichtsverfahrens (Vor-, Haupt-, Nachverfahren), von denen hier aber nur die Tätigkeit im Vorverfahren (Ermittlungsarbeit) behandelt wird. Denn gerade im Vorverfahren erblickte man das größte Potential der Jugendgerichtshilfe.

Die Ermittlungsberichte schöpften ihre Legitimität zum Teil aus den akuten Defiziten der üblichen richterlichen, staatsanwaltlichen und polizeilichen Ermittlungsarbeit. Befürworter:innen der freiwilligen Jugendgerichtshilfe meinten, Richter seien „viel zu sehr überlastet, um selbst vom Richterstuhl herabzusteigen in die Wohnungen der Ärmsten“; und die Polizei sei ebenso ungeeignet, denn es galt niemandem „abzuschrecken, [sondern] jeden vertrauensvoll zum Reden zu bringen“ (Stein 1914, 298). Die polizeiliche Ermittlungsarbeit lieferte nach Köhne „nur selten ein wirklich zuverlässiges Bild der Sachlage“ (Duensing 1907a, 217). Und auf polizeiliche Geständnisse legte Louis Fischer (1910, 272) „gar keinen Wert“. Zu oft gelang es den juristisch und psychologisch ungeschulten Polizeibeamten weder Tathergang, noch Beweggründe, noch begleitende Umstände „richtig zum Ausdruck“ zu bringen. Zudem hoffte man, Jugendliche nicht nur vor kriminellen Milieus, sondern genauso vor Kontakt mit Kriminalbehörden zu schützen. Solche Defizite konnten nur durch ‚freiwillige Recherchende‘ kompensiert werden (Köhne 1908b, 546). Berliner Juristen hatten also erkannt, dass im Umgang mit jugendlichen Beschuldigten neue Ermittlungsstrategien erforderlich waren – Strategien, die auf ein komplexeres soziales Bedingungsgefüge Rücksicht nehmen mussten.

7.1 Intersektionale Ermittlungen

Die Ermittlungsberichte der Jugendgerichtshilfe waren intersektional, weil sie vom Einzelfall ausgehend kausale Zusammenhänge und Strukturen in ihrer komplexen Vielfalt zueinander in Beziehung setzten. Über die Beschuldigten selbst hatte man „psychologisches Material“ zu sammeln als „wichtigste Grundlage der sozial-therapeutischen Maßnahmen“ (Cimbal 1910, 28). Jugendgerichtshelfer:innen wurden angehalten über das (Vor)leben der Beschuldigten aufzuklären, über

Charaktereigenschaften, Verhaltensweisen, Motivationen, Gesundheit und erbliche Belastung zu berichten und überhaupt über die Gesamtheit der Persönlichkeit aufzuklären. Es galt „die geheimen Tiefen [...] zu erforschen] aus denen das Wollen und das Handeln emporquillt!“ (Fischer 1910, 272).

Zudem geriet auch das familiäre und soziale Umfeld des Jugendlichen ins Visier der Ermittlungen. Ein Arbeitsschwerpunkt der Jugendgerichtshelfer:innen war die elterliche Erziehung, wozu sie die „geistigen und sittlichen Qualitäten“ der Eltern, aber auch die Wohn- und Erwerbsverhältnisse zu prüfen hatten (Köhne 1913, 122). Geschwister, Arbeitgeber, Nachbarn, Lehrkräfte und Geistliche galten allesamt als mögliche Informationsquellen, wenn auch hier zum Schutze der Jugendlichen Takt und Umsicht erforderlich war und angemahnt wurde.

Jugendgerichtshelfer:innen hatten schließlich auch einen Bezug zur Tat herzustellen. Gewiss, die Berichte sollten keine Ermittlung des Strafbestandes vornehmen. Doch sie hatten wohl eine Auskunft über die „socialen Ursachen“ der Kriminalität zu vermitteln, wie z. B. mangelhafte Erziehung oder Aufsicht, Verführung, Not, Leichtsinn oder sogar „krankhafte Veranlagung“ (Fürstenheim 1910, 140). Die Berichte vermittelten ein Bild „weniger des Tatbestandes als der Nebenumstände, die zur Tat geführt“ hatten (Koepf 1909/10, 311). Sie versuchten, ein „möglichst genaues Bild des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tat und Täter“ herauszuarbeiten (Köhne 1913, 122).

Das Primat der Individualisierung stellte also die lebensweltlichen Erfahrungen von Jugendlichen in den Mittelpunkt, was nicht nur eine umfassende, kollaborative und erfahrungsbasierte Jugendgerichtshilfe erforderlich machte, sondern auch ihre Legitimation untermauerte. Zu den Folgen der intersektionalen Jugendgerichtsarbeit zählte ein wachsendes Verständnis von sozialen (statt nur moralischen oder biologischen) Ursachen jugendlicher Devianz (Dickinson 1996, 193).

7.2 Expertise

Die Ermittlungsberichte waren Expertisen, weil sie durch ein vermittelndes Handeln eine Grundlage für dringend anstehende juristische Entscheidungen (mit)erschufen. Paul Köhnes Kollege am Amtsgericht Berlin-Mitte, Louis Fischer (1910, 272), hob die entscheidende Bedeutung von Ermittlungsberichten für die richterliche Urteilsbildung besonders hervor. Ihr Wert lag gerade in ihrem informellen Charakter, ihrer Mittelbarkeit. Sie sollten keinen direkten, sondern einen indirekten Einfluss auf richterliche Entscheidungen haben. Zudem sollten sie Richter in die Lage versetzen, „das, was für die Entscheidung auch nur im entferntesten von Bedeutung sein könnte [...] zum Gegenstand der Erörterung mit dem Angeklagten [...] zu machen.“ Die Ermittlungsberichte galten de jure als „privates Material“ und durften daher nicht als Beweismaterial im Prozess direkt verwendet werden; aber indem sie die richterliche Befragung lenkten, avancierte ihr Inhalt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlungen (Köhne 1913, 123; Schultz

1909/10, 577). Insofern dienten sie als „wertvolle Fingerzeige [...] für den Inhalt der Erörterungen mit dem Angeklagten“ (Fischer 1909, 100).

Die Ermittlungsarbeit diente vor allem als Entscheidungsgrundlage für die Frage der Einsichtigkeit des Beschuldigten, von der die staatsanwaltschaftliche Anklageerhebung de facto abhing und die nach StGB §56 die Voraussetzung der Strafbarkeit von Jugendlichen bildete. Eine richterliche Feststellung der Einsichtigkeit während des Prozesses hielt man für eine letztlich „unmögliche Aufgabe“, die stattdessen nur durch Ermittlungen „in eingehendster Weise“ vor der Anklageerhebung zu leisten sei (DZJ 1909a, 13). Neben Stellungnahmen von Polizei, Staatsanwälten und Psychiatern vermochte der Richter, wenn er jugendlichen Beschuldigten gegenübertrat, dank der Ermittlungsberichte „dreifach gerüstet in krimineller, psychiatrischer und persönlicher Hinsicht“ bessere Entscheidungen als „Erziehungsrichter“ zu treffen (Heilborn 1909/10, 1282; Fischer 1909, 103). So stellte nach Duensing (1908/9 3 (3), 6) die individualisierende Berücksichtigung komplexer sozialer Zusammenhänge sicher, dass hilfsbedürftige Jugendliche letztendlich „vor die richtige Schmiede“ gebracht werden konnten.

Zusammenfassend kann man daher feststellen, dass die Ermittlungsberichte eine Art „einzelfallbezogenes Entscheidungswissen“ (Geisthövel 2018, 86) lieferten. Nur entstammten dieses Wissen und seine Legitimität primär keiner disziplinären Theorie oder Methodologie, sondern eher einer fürsorglichen Praxis, die sowohl der einzelnen jugendlichen Person als auch der Berücksichtigung der Komplexität ihrer intersektionalen Situation verpflichtet war.

8 Schluss

Kurz vor dem Ersten Weltkrieg feierte man die Jugendgerichtshilfe als Erfolg. In Berlin konstatierte man Rückgänge der erteilten Freiheitsstrafen und der Überweisungen in die Fürsorgeerziehung. Darin sahen sich Duensing (1911, 303) und andere ihren Zielen nähergekommen, nämlich Jugendliche – soweit möglich – *sowohl* vor dem Gefängnis *als auch* vor der Fürsorgeerziehung zu bewahren. Diesseits von Gefängnis und Fürsorgeerziehung eröffnete sich also durch diese „Entkriminalisierung“ (Roth 1997, 414) bzw. durch diesen Sanktionsverzicht, wie Dietrich Oberwittler (2000, 274) unterstreicht, ein „weites Feld der Sozialarbeit“, auf dem die Ermittlungsberichte der Jugendgerichtshilfe mit zu einer „Auffächerung der Reaktionsformen auf jugendlicher Delinquenz“ beitrugen. Letztlich bildete die Jugendgerichtshilfe zweifellos auch die Folie zur Etablierung der sogenannten sozialen Gerichtshilfe in der Weimarer Republik (Rosenblum 2014).

Die Jugendgerichtshilfe ist in einer Nische neben und als Korrektiv zur herrschenden strafrechtlichen Praxis entstanden. Sie fußte auf „einer von unten herrührenden Verpflichtung, die wesentlichen Verhältnisse derjenigen zu verbessern, die

Opfer des Zusammenspiels zahlreicher Kraftfelder waren“ (Crenshaw 1989, 151). Insofern entsprang sie der Erkenntnis, dass der Benachteiligung jugendlicher Devianten nur durch die Berücksichtigung eines breiten Spektrums an ursachlichen Faktoren sinnvoll begegnet werden konnte. Sie war ein Versuch, der „Komplexität des Vielfältigen zu huldigen“ und den Diskurs über ihre Benachteiligung wieder an die Kreuzung („intersection“) jener Kraftfelder zu verschieben (Crenshaw 1989, 166, 167). Die Jugendgerichtshilfe kann insofern als eine intersektionale Antwort auf Probleme nicht nur des Jugendstrafrechts und der Jugendstrafpraxis, sondern auch des fürsorglichen Umgangs mit Jugendlichen im späten Kaiserreich verstanden werden.

Literatur

- Allen, A.T. (1991): *Feminism and Motherhood in Germany, 1800–1914*. New Brunswick: Rutgers UP.
- Anonym (1905): Jugendgerichte. In: *Die Jugendfürsorge* 6, 464–469.
- Anonym (1908): Jugendgerichte und Jugendstrafrecht. *Soziale Praxis* 17, 436–440.
- Balcar, N. (2018): *Kinderseelenforscher: ‚Psychopathische‘ Schuljugend zwischen Pädagogik und Psychiatrie*. Wien: Böhlau.
- Bürger, L. (1911): Über die Tätigkeit des Medizinalbeamten vor dem Jugendgericht. In: *Zeitschrift für Jugendwohlfahrt* 2, 693–695.
- Cimbal, W. (1910): Die vorbereitenden Ermittlungen beim Jugendgerichts- und Fürsorgeverfahren. In: *Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung* 2 (3), 25–30.
- Crenshaw, K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. In: *University of Chicago Legal Forum* 1, 139–167.
- Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hg.) (1909a): *Verhandlungen des ersten deutschen Jugendgerichtstages*. Berlin: Teubner.
- Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Hg.) (1909b): *Grundsätze und Winke für Helfer der Berliner Jugendgerichtshilfe*. Berlin: DZJ.
- Dickinson, E. R. (1996): *The Politics of German Child Welfare from the Empire to the Federal Republic*. Cambridge: Harvard UP.
- Dix, A. (1902): Sozial- und Kriminalpolitik. In: *Soziale Praxis* 11 (27): 694–696.
- Dörner, C. (1991): *Erziehung durch Strafe*. Weinheim: Juventa.
- Duensing, F. (1905): Vormündernot und weibliche Vormundschaft. In: *Die Frau* 12 (5), 257–265.
- Duensing, F. (1907a): Zwei Verhandlungen über das preussische Fürsorgeerziehungswesen. In: *Die Frau* 14, 212–224.
- Duensing, F. (1907b): Einiges Allgemeines über unsere Hilfstätigkeit. In: *Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin* (Hg.): *Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1907*. Berlin.
- Duensing, F. (1908/9): Die Jugendgerichtsbewegung. In: *Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge* 3 (2), 1–4, 3 (3), 1–8, 4 (1), 1–3, 4 (2), 1–6, 4 (3), 1–3.
- Duensing, F. (1911): Jugendgericht contra Fürsorgeerziehung. In: *Zeitschrift für Jugendwohlfahrt* 2, 300–303.
- Duensing, F. (1926 [1907]): Vorwort zum Tätigkeitsbericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge zu Berlin, 1907. In: R. Huch u. a. (Hrsg.): *Frieda Duensing: Ein Buch der Erinnerung*. Berlin: Herbig, 330–336.
- Eisenberg, U. (2005): *Vom ‚Nervenplexus‘ zur ‚Seelenkraft‘*. Frankfurt/M.: Lang.
- Engstrom, E.J. & Hess, V. & Thoms, U. (Hrsg.) (2005): *Figurationen des Experten: Ambivalenzen der wissenschaftlichen Expertise im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert*. Berlin: Peter Lang.

- Finder, G. N. (1997). ‚Education not Punishment‘. Ph.D dissertation: University of Chicago.
- Finder, G. N. (2014): The Medicalization of Wilhelmine and Weimar Juvenile Justice Reconsidered. In: Richard Wetzell (Hg.): *Crime and Criminal Justice in Modern Germany*. New York: Berghahn Books, 137–158.
- Fischer, L. (1909): Jugendgerichte. In: *Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung* 1, 98–104.
- Fischer, L. (1910): Die Berichte der Jugendgerichtshilfe. In: *Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung* 1, 271–272.
- Fritzsche, P. (1996): Did Weimar Fail? In: *Journal of Modern History* 68, 629–656.
- Fürstenheim, W. (1910): Die gerichtsärztliche Tätigkeit bei jugendlichen Kriminellen. In: *Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen* NF 3 (39), 140–147.
- Geisthövel, A. (2018): Medizinisches Wissen in der Unfallversicherung. In: *NTM* 26, 63–90.
- Habermas, R. (2008): *Diebe vor Gericht*. Frankfurt/M.: Campus.
- Heilborn, O. (1909/10): Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe in Berlin. In: *Soziale Praxis* 19, 1281–1283.
- Hering, S. (2018): Die Frauenbewegung, der soziale Frauenberuf und die langen Schatten der Armenpflege. In: D. Franke-Meyer & C. Kuhlmann (Hrsg.): *Soziale Bewegungen und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 141–154.
- Huch, R. u. a. (Hrsg.) (1926): *Frieda Duensing*. Berlin: Herbig.
- Kaiser, J.-C. (2008): Freie Wohlfahrtspflege im Kaiserreich und der Weimarer Republik. In: J.-C. Kaiser & V. Herrmann (Hrsg.): *Evangelische Kirche und sozialer Staat*. Stuttgart: Kohlhammer, 58–86.
- Köhne, P. (1905): Jugendgerichte. In: *Deutsche Juristen Zeitung* 10 (12): 579–584.
- Köhne, P. (1906): Jugendgerichte. In: *Die Jugendfürsorge* 7, 219–222.
- Köhne, P. (1908a): Jugendgerichte. In: *Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern* 11 (4/5), 50–51.
- Köhne, P. (1908b): Verfahren gegen Jugendliche. In: *Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung* 15, 537–564.
- Köhne, P. (1909a): Die Probleme. In: Otto Neumann-Hofer (Hg.): *Das Kulturparlament*. Berlin: Deutsches Verlagshaus, 1–19.
- Köhne, P. (1911): Die Tätigkeit des Jugendgerichts Berlin-Mitte im Jahre 1910. In: *Deutsche Juristen Zeitung* 16 (9), 628–630.
- Köhne, P. (1912a): Jugendgerichte und Jugendgerichtstage. In: *Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung* 4 (13), 145–148.
- Köhne, P. (1912b): Die Mitwirkung der Ärzte bei den Jugendgerichten. In: *Zentralblatt für Vormundchaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung* 4, 212.
- Köhne, P. (1913): Die Minderjährigen im Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug. In: *Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge* (Hg.): *Handbuch für Jugendpflege*. Langensalza: Beyer & Söhne, 115–133.
- Koopp, L. (1909/10): Unterweisungskursus für die Arbeit in der Jugendgerichtshilfe. In: *Die Lehrerin in Schule und Haus* 26, 310–312.
- Koopp, L. (1927): *Frieda Duensing als Führerin und Lehrerin*. Berlin: Herbig.
- Leendertz, A. (2012): Experten. In: C. Reinecke & T. Mergel: *Das Soziale ordnen*. Frankfurt/M.: Campus, 337–369.
- von Liszt, E. & von der Leyen, R. (1913): Fünf Jahre Berliner Jugendgerichtshilfe. In: *Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge* 8 (4): 8–9.
- von Liszt, F. (1901): Die Kriminalität der Jugendlichen. In: *Die Jugendfürsorge* 2, 201–211, 257–267.
- von Liszt, F. (1909): Unsere legislativen Forderungen. In: O. Neumann-Hofer (Hg.), *Das Kulturparlament*. Berlin: Deutsches Verlagshaus, 139–143.
- Major, H. (1985): *Dr. jur. Frieda Duensing*. Diepholz: Stadtarchiv Diepholz.
- Mönkemöller, O. (1903): *Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter*. Berlin: Reuther & Reichard.
- Müller, C. (2004): *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat*. Göttingen: V&R.

- Niehoff (1911): Die geistige Minderwertigkeit im deutschen Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzug. In: Bericht über den VIII. Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands, 98–136. Halle: Carl Marhold.
- Nolte (1905): Die Berücksichtigung der Schwachsinnigen im Strafrecht des Deutschen Reiches. In: Bericht über den fünften Verbandstag der Hilfsschulen Deutschlands, 109–129. Hannover: Gebrüder Jänecke.
- Oberwittler, D. (2000): Von der Strafe zur Erziehung? Frankfurt/M.: Campus.
- Ortmann, A. (2014): Machtvolle Verhandlungen. Göttingen: V&R.
- Peukert, D. (1986): Grenzen der Sozialdisziplinierung. Köln: Bund-Verlag.
- Preußisches Justizministerium (1908/09): Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin: Heymanns.
- Rose, W. & Fuchs, P. & Beddies, T. (2016): Diagnose ‚Psychopathie‘. Wien: Böhlau.
- Rosenblum, W. (2014): Welfare and Justice: The Battle over Gerichtshilfe in the Weimar Republic. In: Richard Wetzell (Hg.): Crime and Criminal Justice in Modern Germany. New York: Berghahn Books, 159–181.
- Roth, A. (1997): Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850–1914. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Rupprecht, K. (1911): Das Strafverfahren gegen Jugendliche. In: Die Hygiene 1 (9), 245–247.
- Rupprecht, K. (1914): Handbuch der Jugendfürsorgepraxis in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Jugendgerichtshilfe. München-Gladbach: Volksvereins-Verlag.
- Sachße, C. (2003): Mütterlichkeit als Beruf. Weinheim: Beltz.
- Sachße, C. & F. Tennstedt (1988): Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2. Stuttgart: Kohlhammer.
- Saar (1909): Jugendgerichte. In: Deutsche Richterzeitung 1 (7), 186–190.
- Schauz, D. (2008): Strafen als moralische Besserung. München: R. Oldenbourg.
- Schultz, A. (1909/10): Aus der Praxis der Jugendgerichte und der privaten Jugendgerichtshilfe. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 6, 573–586.
- Seiffert (1910/11): Wie weit ist die Mithilfe des Psychiaters in der Fürsorge-Erziehung notwendig und wie weit können Pädagogen und Psychiater miteinander an minderwertigen und psychopathischen Fürsorgezöglingen arbeiten? In: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift 12 (39), 363–369.
- Simon, H. (1915): Das Jugendgericht. In: Schmollers Jahrbuch 39 (1), 227–281.
- Stehr, N. & Grundmann, R. (2011): Experts. London: Routledge.
- Stein (1914): Über Jugendgerichte. In: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen 46 (3F Supp.), 291–299.
- Steinmetz, G. (1993): Regulating the Social. Princeton: Princeton UP.
- Voß, M. (1986): Jugend ohne Rechte. Dissertation: Universität Bremen.
- de Waal, A. (1909): Fürsorge-Erziehung und Jugendgerichtshilfe. In: Schriften des Schlesischen Frauenverbandes 2, 10–31.
- Wetzell, R. (2000): Inventing the Criminal. Chapel Hill: UNC Press.
- Wilhelm, E. (2005): Rationalisierung der Jugendfürsorge. Bern: Haupt Verlag.
- Zeller, S. (1999): Frieda Duensing. In: M. Eggemann & S. Hering (Hrsg.): Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit. Weinheim: Juventa Verlag, 133–158.
- Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin (1907): Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1907. Berlin.
- Ziehen, T. (1908): Erbliche Anlage zu Geistesstörungen bei Kindern. In: Zeitschrift für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 10 (1), 1–16.